Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 264 C 27964/14

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [redacted]

gegen

[redacted] 81539 München

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted] 80838 München, Gz.: [redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] am 03.07.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2015 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.08.2013 zu bezahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Schadensersatz und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus einer behaupteten Urheberrechtsverletzung.

Die Klagerin ist Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte hinsichtlich des Filmes [redacted] Der Beklagte hat auf seinen Namen einen Internetanschluss angemeldet. Über den Internetanschluss des Beklagten wurde im Zeitraum vom [redacted] bis [redacted] der Film „[redacted] ohne Einverständis der Klägerin über eine Tauschbörse zum Herunterladen angeboten.

Mit Schreiben vom [redacted] mahnten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung betreffend das streitgegenständliche Werk ab und forderten die Abgabe einer Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und den Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Der Beklagte hat sich im Anschluss daran uneingeschränkt zur Unterlassung zukünftiger Rechtsverletzungen verpflichtet. Der Beklagte lehnte die Anerkennung eines Schadensersatzanspruchs und eine Kostenübernahme ab. Mit im Haushalt des Beklagten lebte zum streitgegenständlichen Zeitpunkt seine Schwester [redacted] Die WLAN-Verbindung des Anschlusses des Beklagten ist mit der Verschlüsselungstechnik WPA2 gesichert. Bei dem Router handelt es sich um einen D-Link DIR-300, Rev.A.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe das streitgegenständliche Werk zum streitgegenständlichen Zeitpunkt im Internet über eine Tauschbörse zum Download angeboten und/oder hafte für die von der Klägerin behauptete Rechtsverletzung als Störer.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

1. ein angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 22.08.2013

sowie

2. 506,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 22.08.2013

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Der Beklagte gehe davon aus, dass sowohl er als auch seine Mitbewohnerin zum streitgegenständlichen Zeitpunkt zu Hause anwesend gewesen seien. Der Beklagte habe nach Eingang der Abmahnung nichts mit dieser anfangen konnen, da er selber keine Tauschbörsensoftware nutze und auch den streitgegenständlichen Film nicht kenne. Seine Mitbewohnerin besitze einen PC und auch andere internetfähige Geräte, streite ihm gegenüber aber ab, die Rechtsverletzung begangen zu haben. Ferner behauptet der Beklagte, dass der von ihm zur streitgegenständlichen Zeit verwendete WLAN-Router eine Sicherheitslücke aufgewiesen habe, die ihm nicht bekannt gewesen sei, daher sei ein Einbruch in seinen damals ganz offensichtlich angreifbaren Router die einzig plausible Erklärung für die Rechtsverletzung.

Auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2015 (Blatt 85/86 der Akten) wird verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten ein Anspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 €.

Der Beklagte hat das Recht der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des Filmes „Pandorum" verletzt, indem der Film über den Internetanschluss des Beklagten anderen Teilnehmern von Tauschbörsen zum Download angeboten worden ist. Der Beklagte haftet als Täter für diese Rechtsverletzung. Es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlußinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn über eine seinem Anschluss zuzuordnende

IP-Adresse ein geschütztes Werk öffentlich zugänglich gemacht wird (vgl. BGH, NJW 2010, 2061 ff). Dem Beklagten trifft nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist (BGH, NJW 2010, 2061-2064 - „Sommer unseres Lebens" und BGH 08.01.2014, Az I ZR 169/12 „Bearshare"). Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundare Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglichen Tatzeitpunkte Sachvortrag vorraus, nachdem die ersthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlußinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt habe (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - „Morpheus"). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen, die der Beklagte im übrigen nicht beweisen muss, ist hierbei bzgl. Detailgrad und Plausibilität ein enger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az: 21 S 28809/11) und in diesem Umfang ist der Beklagte im Rahmen des Zumutbaren auch zur Nachforschungen verpflichtet (vgl. BGH, 08 012.014, Az: I ZR 169/12 „Bearshare"). Diesen Anforderungen genügt der Sachvortrag des Beklagten in der Klageerwiderung vom 04.03.2015 nicht Der Beklagte hat vorliegend seine Täterschaft lediglich pauschal bestritten und lediglich mitgeteilt, dass die mit ihm in der Wohnung lebende Schwester den Internetanschluss zum streitgegenständlichen Zeitpunkt hätte mitbenutzen können und die Vermutung aufgestellt, dass seine Schwester zum streitgegenständlichen Zeitpunkt zu Hause gewesen sei. Für sich selbst erklärt der Beklagte auch, dass er davon ausgehe, dass er zum streitgegenständlichen Zeitpunkt zu Hause gewesen sei. Konkreter Vortrag, weder zu seiner eigenen Möglichkeit zum Zugreifen auf den Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung und auch zu der Schwester ist vorliegend nicht erfolgt. Weder erfolgte Vortrag zum allgemeinen Internetnutzungsverhalten sowohl des Beklagten als auch der Mitbewohnerin noch zur konkreten Benutzung bzw. Benutzungsmöglichkeit des Internets zum streitgegenständlichen Zeitpunkt.

Der Beklagte wurde auch mit Hinweis des Gerichts in der Verfügung vom 24.04.2015 darauf hingewiesen, dass sein Vortrag im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht ausreichend ist Auf diesen Hinweis folgte kein weiterer Vortrag des Beklagten, sodass der Beklagte die tatsächliche Vermutung, die dafür spricht, dass er als Anschlussinhaber für die streitgegenständliche Rechtsverletzung verantwortlich ist, nicht entkräftet hat.

Damit verbliebe allein die Möglichkeit, dass die Tat durch einen unbekannten Dritten begangen wurde. Hiervon ist das Gericht jedoch nicht überzeugt. Allein der Umstand, dass in dem vom Beklagten zur fraglichen Zeit verwendeten Router möglicherweise eine Sicherheitslücke bestand,

reicht hierfür nicht aus. Der Beklagte stellt diesbezüglich eine schlichte Behauptung und eine Vermutung auf. Konkrete Anhaltspunkte, die sich dafür ergeben, dass tatsächlich hier ein Einbruch in den Router des Beklagten stattgefunden habe, schildert der Beklagte selbst nicht. Zwischen dem streitgegenständlichen Tatzeitpunkt und des Zugangs einer Abmahnung beim Beklagten verging vorliegend gerade einmal eine Woche. Der Beklagte hätte nach Erhalt der Abmahnung ggf. noch zeitnah die Möglichkeit gehabt, bei einem Verdacht des Einbruchs in sein WLAN-Netz von außen, entsprechende Nachforschungen anzustellen. Der Beklagte hat jedoch selbst vorgetragen, dass er erst im Jahr 2013, d.h. mithin 2 Jahre nach dem streitgegenständlichen Vorfall, eigene Ermittlungen angestellt habe. Auch der von ihm durchgeführte Selbsttest erfolgte nicht zeitnah bzw. unmittelbar nach dem Rechtsverstoß, sondern ebenfalls erst 2 Jahre später. Bei diesem Selbsttest teilt der Beklagte darüber hinaus mit, dass er den Router zuerst zurücksetzen musste, um auszuprobieren, ob in das System eingebrochen werden konnte. Soweit der Router zuerst zurückgesetzt werden musste, bildet dies jedoch keine Nachbildung eines möglichen Angriffs ab, da auch ein Angreifer von Außen zuerst den Router hätte zurücksetzen müssen, was von Außen ohne Kennwort nicht möglich ist.

Hierauf kommt es jedoch bereits nicht an, da allein die vom Beklagten geschilderte theoretische spekulative Möglichkeit eines Angriffs eines unbekannten Dritten und auch Ausführungen des Beklagten, die sich als allgmeine Vermutungen auf einen Angriff von außen erschöpfen, nicht ausreichen (vgl. LG München I, 29.05.2015, 21 S 6075/14 und Beschluss des LG München I vom 14.01.2015, Az: 21 S 17854/14). Allein der pauschale Hinweis darauf, dass eine Ausnutzung einer der Sicherheitslücke möglich gewesen ist, ist nach Ansicht des Gerichts nicht ausreichend, einen alternativen Geschehensablauf zu begründen und die tatsächliche Vermutung, die dafür spricht, dass der Beklagte als Anschlussinhaber für die streitgegenständliche Rechtsverletzung verantwortlich ist, zu entkräften.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ist auch der Höhe nach gerechtfertigt. Der Schadensersatzanspruch ist nach den Grundsätzen über die Lizenzanalogie begründet und folgt aus § 97 Abs. 2 UrhG. Der Beklagte hat die Klägerin jedenfalls fahrlässig in ihren Rechten verletzt. Die Klägerin kann den Ersatzanspruch nach den Grundsätzen über die Lizenzanalogie berechnen. Hiernach steht der Klägerin eine angemessene Lizenzgebühr in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalls als angemessenen Linzenzgebühr für die Nutzung vereinbart hätten. Der Höhe nach erachtet das Gericht den geltend gemachten Schadensersatzbetrag in Höhe von 600,00 € nach § 287 ZPO als angemessen.

Auch der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung ist begründet und folgt aus § 97a Abs. 1 UrhG in Höhe von 506,00 €. Eine Urheberrechtsverletzung des Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts der Klägerin liegt vor, insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Diese Urheberrechtsverletzung wurde mit Schreiben der Klägervertreter vom 15.07.2011 angemahnt und der Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklarung und Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Damit kann die Klägerin vom Beklagten die Kosten für diese Abmahnung nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG in Höhe von 506,00 € verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen. Die Hohe der angesetzten Rechtsanwaltskosten ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Munchen I
Prielmayerstraße 7
80335 Munchen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollstandigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkundung der Entscheidung

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollstandigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro ubersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Munchen
Pacellistraße 5
80333 Munchen

einzulegen.

[redacted]

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens Ist der Streitwert spater als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklarung zu Protokoll der Geschaftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschaftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklart werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben

gez.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 03.07.2015

gez.
[redacted] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.07.2015

[redacted] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gultig